

Kurztitel

Melddatensicherheitsmaßnahmen-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 174/2001 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 66/2002

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

04.05.2001

Außerkrafttretensdatum

28.02.2002

Text**Mitteilungen an den Betreiber**

§ 10. Die Meldebehörden haben dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen:

1. Veränderungen im Bereich des auf das ZMR zugriffsberechtigten Personals (einschließlich der Änderungen gemäß § 5), sofern ihr nicht die Datenerfassung für die Benutzerverwaltung des ZMR vom Betreiber übertragen wurde,
2. den Wechsel oder das Ausscheiden eines Dienstleisters (§ 9) oder
3. das Auftreten von Programmstörungen, die den Datenbestand gefährden können.